

15.01.2020

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes**

### **A Problem**

Die Besoldung der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit sowie der übrigen Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden, in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr ist in der „Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - IngrVO -)“ vom 9. Februar 1979, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 651), in Kraft getreten am 1. August 2017, geändert worden ist, geregelt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat über die „Angemessenheit der Eingruppierung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in Städten, Gemeinden, Kreisen und bei den Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen“ ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, welches durch Professor Dr. Christoph Brüning unter Mitarbeit von Christof Rambow und Asad Yasin (Universität Kiel) erstattet worden ist (im Folgenden: Rechtsgutachten).

Dabei sind von dem Begriff „kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit“ diejenigen nach § 118 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) umfasst:

- Bürgermeisterinnen (in kreisfreien Städten Oberbürgermeisterinnen) und Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister) gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist (GO NRW) sowie
- Landrätinnen und Landräte gemäß § 44 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), die zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759) geändert worden ist (KrO NRW).

Datum des Originals: 14.01.2020/Ausgegeben: 17.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Unter dem Begriff „übrige kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte“, die ebenfalls in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, fallen im Sinne des § 119 LBG NRW:

- die Beigeordneten in den Gemeinden gemäß § 71 Absatz 1 Satz 2 GO NRW,
- die aus einer Wahl hervorgegangene allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter (Allgemeine Vertretung) der Landrätin oder des Landrates (im Folgenden bezeichnet als „Kreisdirektorin oder Kreisdirektor“) gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW in Verbindung mit § 119 Absatz 2 Satz 1 LBG NRW,
- die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände sowie die Landesrätinnen oder Landesräte der Landschaftsverbände als ihre allgemeine Vertretung gemäß § 20 Absatz 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, sowie
- die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr sowie die Beigeordneten gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist.

Gemäß dem Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Absatz 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

„Insbesondere die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten erfüllen diese Voraussetzungen in besonderer Form. Die kommunalen Aufgabenbereiche erstrecken sich sowohl auf die Eingriffs-, Abgaben- und Ordnungsverwaltung als auch auf hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Leistungsverwaltung, insbesondere der Daseinsvorsorge. In allen Fällen sind die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten die Behörde ihrer jeweiligen (Gebiets-)Körperschaft. Insofern hat sich die beamtenrechtliche Anknüpfung an die kommunalen Wahlämter als aufgabenadäquat und funktionsgerecht bewährt, wenn sie nicht sogar verfassungsrechtlich gefordert wird. [...] Innerhalb der Gruppe der Beamten auf Zeit nehmen die Wahlbeamten der Kommunen eine besondere Stellung ein. Sie beruht auf der Grenzposition dieser Amtsträger zwischen Beamtenrecht und Kommunalrecht. [...]“ (vgl.: Rechtsgutachten, Seite 188 f.).

Den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten kommt eine Vielfalt der Aufgaben zu. Zudem haben sich in den vergangenen Jahren Veränderungen ergeben, die einen erhöhten persönlichen Einsatz erforderlich machen.

Personen, die solche Ämter übernehmen, sind Menschen, die Verantwortung für unser Gemeinwesen und in unserer Gesellschaft übernehmen, die verwalten und umso lieber gestalten. Die Städte und Gemeinden sind die Keimzelle unserer Demokratie, unseres demokratischen Werteverständnisses und Wertegerüsts. Neben den zig Tausend Frauen und Männern, jung wie alt, die sich ehrenamtlich in Nordrhein-Westfalen in Gemeinde- und Stadträten, in Kreistagen, in den Landschaftsverbandsversammlungen, im Städteregionsrat Aachen, in der Verbandsversammlung im Landesverband Lippe, in den Regionalräten und in der Regionalverbandsversammlung Ruhr engagieren, sind es gerade die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die mit ihrer Präsenz und dem Willen zur Gestaltung das demokratische Fundament bilden.

In ausdrücklicher Anerkennung der Leistungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr sollen durch die Änderung einzelner Vorschriften im Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und im Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW) - und in der Folge in der Eingruppierungsverordnung - die Rahmenbedingungen für die Ämter kommunaler Wahlbeamtinnen und -beamter attraktiver gestaltet werden, um auch zukünftig Anreize zur Bereitschaft zur Amtsübernahme und zur Wiederwahl zu setzen.

## **B Lösung**

Hauptbestandteil dieses Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im neuen Absatz 2 des § 23 LBesG NRW, durch Rechtsverordnung eine Zulage für die Übernahme einer weiteren Amtszeit für (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte zu schaffen.

Außerdem soll im neuen Absatz 3 des § 23 LBesG NRW eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen werden, die statistische Grundlage für die der Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten zugrundeliegenden Einwohnerzahl durch Verordnung näher auszugestalten.

## **C Alternativen**

Da der Personalbestand der Kommunen mit qualifiziertem Personal auf Dauer gesichert werden muss und Kommunalverwaltungen konkurrenzfähig bleiben müssen, sind Alternativen nicht ersichtlich.

## **D Kosten**

Keine.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind das Ministerium des Innern und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Änderungen des LBesG NRW entfalten keine Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte, da diese nur die Ermächtigungsgrundlagen für die weitere Ausgestaltung durch die Eingruppierungsverordnung schaffen. Erst wenn von den vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch gemacht und insbesondere eine Zulage für die zweite Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten eingeführt wird, ergeben sich Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die in der Verordnung bezeichneten Körperschaften, da die Zulage, wie auch bisher schon die Besoldung und

die Aufwandsentschädigung für die kommunalen Wahlbeamtinnen und kommunalen Wahlbeamten, von dort zu tragen ist. Dabei handelt sich um Kosten zur Erfüllung von Existenzaufgaben, die mit den Körperschaften notwendig verbunden sind. Es handelt sich gerade nicht um zusätzliche Aufgaben, die den Kommunen im Sinne des Artikel 78 Absatz 3 LV NRW übertragen werden.

Aus der Begründung zum Konnexitätsausführungsgesetz ergibt sich vielmehr, dass der Geltungsbereich sich nicht auf solche Aufgaben erstreckt, die für die institutionelle Selbstverwaltungsgarantie wesensimmanent sind. Derartige Existenzaufgaben, die die Selbstorganisation der Kommunen, d. h. die Organbildung betreffen, werden originär wahrgenommen und sind als nicht übertragbare Aufgaben von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgeschlossen. Die Kosten, die den Gemeinden- und Gemeindeverbänden durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, werden aus eigenen Mitteln finanziert (Begründung zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land NRW und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gem. Artikel 78 Absatz 3 LV NRW, LT-Drs. 13/4424 vom 06.10.2003, S. 12).

Die Änderung des LBeamtVG NRW wirkt sich nicht auf die kommunalen Haushalte aus.

#### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Kosten für Unternehmen oder private Haushalte entstehen nicht.

#### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

#### **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Durch den vorgelegten Gesetzesentwurf werden die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der kommunalen Demokratie und ihrer Wehrhaftigkeit gestärkt.

#### **J Befristung**

Da das Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes**

**Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes**

#### Artikel 1

**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

§ 23 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1001) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)**

#### § 23

**Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im kommunalen Bereich**

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B die folgenden Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit zuzuordnen:

1. der Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner und
2. der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhaltes im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften im Sinne der Nummer 1.

Dabei können bei den in Nummer 1 genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden. Für diese Beamtinnen und Beamten können das Aufsteigen in

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bürgermeisterinnen (Oberbürgermeisterinnen) und Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) sowie Landrätinnen und Landräten kann zu ihrem Grundgehalt nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn einer zweiten Amtszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 8 Prozent ihres Grundgehalts gewährt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Zur Eingruppierung wird das für Kommunales zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur maßgebenden Einwohnerzahl nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu regeln, insbesondere die statistische Erhebung der Einwohnerzahl. Der Einwohnerzahl können Personen, die sich im Zusammenhang mit den Stationierungstreitkräften in den Gemeinden oder Kreisen aufhalten, hinzugerechnet werden. In Gemeinden, die als Heilbad, Kurort oder Erholungsort nach den Vorschriften des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, ganz oder teilweise anerkannt sind, kann auch die jährliche Zahl der Fremdenübernachtungen hinzugerechnet werden.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Dem § 81 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

den Stufen und die Festsetzung der Erfahrungsstufe abweichend von den §§ 29 und 30 Absatz 1 bis 3 geregelt werden.

**Beamtenversorgungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG  
NRW)**

**§ 81**

**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend,

soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltsatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 56 Absatz 1 bis 5 wird nicht gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr oder sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 18 und 31 entsprechend.

(6) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hat,

obwohl sie oder er dazu nicht gesetzlich verpflichtet war und mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 15 Absatz 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.

(7) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um bis zu fünf Jahre der Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte Versorgung nach Satz 1 erhält; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(8) Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, sollen bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. § 57 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

„(9) Für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (§§ 118, 119 des Landesbeamtengesetzes) sind die Entscheidungen nach Absatz 8 Satz 2 und § 57 Absatz 5 Satz 2 über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten innerhalb von drei Monaten nach der Begründung des Beamtenverhältnisses zu treffen. Diese Entscheidungen



stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrundeliegenden Rechtslage.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Die Besoldung der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit sowie der übrigen Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden, in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr ist in der „Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - IngrVO -)“ vom 9. Februar 1979, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 651), in Kraft getreten am 1. August 2017, geändert worden ist, geregelt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat über die „Angemessenheit der Eingruppierung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in Städten, Gemeinden, Kreisen und bei den Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen“ ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, welches durch Professor Dr. Christoph Brüning unter Mitarbeit von Christof Rambow und Asad Yasin (Universität Kiel) erstattet worden ist (im Folgenden: Rechtsgutachten).

Den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten kommt eine Vielfalt der Aufgaben zu. Zudem haben sich in den vergangenen Jahren Veränderungen ergeben, die einen erhöhten persönlichen Einsatz erforderlich machen.

Personen, die solche Ämter übernehmen, sind Menschen, die Verantwortung für unser Gemeinwesen und in unserer Gesellschaft übernehmen, die verwalten und umso lieber gestalten. Die Städte und Gemeinden sind die Keimzelle unserer Demokratie, unseres demokratischen Werteverständnisses und Wertegerüsts. Neben den zig Tausend Frauen und Männern, jung wie alt, die sich ehrenamtlich in Nordrhein-Westfalen in Gemeinde- und Stadträten, in Kreistagen, in den Landschaftsverbandsversammlungen, im Städteregionsrat Aachen, in der Verbandsversammlung im Landesverband Lippe, in den Regionalräten und in der Regionalverbandsversammlung Ruhr engagieren, sind es gerade die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die mit ihrer Präsenz und dem Willen zur Gestaltung das demokratische Fundament bilden.

In ausdrücklicher Anerkennung der Leistungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr sollen durch die Änderung einzelner Vorschriften im Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und im Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW) - und in der Folge in der Eingruppierungsverordnung - die Rahmenbedingungen für die Ämter kommunaler Wahlbeamtinnen und -beamter attraktiver gestaltet werden, um auch zukünftig Anreize zur Bereitschaft zur Amtsübernahme und zur Wiederwahl zu setzen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Um mehr erfahrene Bürgermeisterinnen (Oberbürgermeisterinnen) und Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Landrätinnen und Landräte für eine zweite und für weitere Amtszeiten zu gewinnen und damit den Personalbedarf in den Kommunen zu decken, soll ab der zweiten Amtsperiode eine Zulage gewährt werden können. Durch das Anfügen des Absatzes 2 in § 23 LBesG NRW wird für die Gewährung einer entsprechenden nicht ruhegehaltfähigen Zulage eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Dies berücksichtigt auch, dass diese Personen Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind, die grundsätzlich unter Erfüllung entsprechender Voraussetzungen (§ 118 LBG NRW) früher in den Ruhestand eintreten können als Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit. Ein entsprechender Anreiz für eine zweite und für weitere Amtszeiten ist daher zu setzen. Zugleich soll das Erfahrungswissen aus der vorherigen Amtszeit genutzt werden können.

Mit der Aufnahme des Absatzes 3 in § 23 LBesG NRW wird eine Ermächtigungsgrundlage für das für Kommunales zuständige Ministerium geschaffen, um künftig durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu der bei der Eingruppierung zu berücksichtigenden Einwohnerzahl zu treffen. Dabei können für Kommunen mit den näher genannten Spezifizierungen Sonderregelungen für die Berechnung der Einwohnerzahl getroffen werden.

### **zu Artikel 2:**

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch die Änderung in § 81 LBeamtVG NRW wird das Vorabentscheidungsverfahren zur Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit von (Vordienst-) Zeiten, die im Ermessen des Dienstherrn steht, für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte geregelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sind die Entscheidungen verpflichtend bei Begründung des Beamtenverhältnisses zu treffen. Sowohl den Beamtinnen und Beamten als auch dem Dienstherrn soll frühzeitig Klarheit über die Grundlagen der zukünftigen Altersversorgung verschafft werden. Da die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit der Vordienstzeiten innerhalb von drei Monaten ab Begründung des Beamtenverhältnisses zu treffen ist, werden Personen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, nicht von der Neuregelung erfasst. Bei diesen Personen findet die Regelung erst nach einer etwaigen Wiederwahl Anwendung.

Damit wird den Besonderheiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses Rechnung getragen. Der Dienstherr, der die Entscheidung erlassen hat, ist bei der späteren Festsetzung der Versorgungsbezüge im Rahmen der Ermessensentscheidung daran gebunden, es sei denn, die Entscheidung ist vor Eintritt des Versorgungsfalles wegen einer Änderung der Rechtslage gegenstandslos geworden.

**zu Artikel 3:**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 in Kraft. Soweit damit zu diesem Zeitpunkt eine Rückwirkung verbunden ist, ist dies unproblematisch, da ausschließlich begünstigende Regelungen getroffen werden.